



Rundschreiben über die Reinigung und Desinfektion der Transportmittel für landwirtschaftliche Nutztiere und der Transportausrüstung in Schlachthöfen

Referenz	PCCB/S3/TVN/1033881	Datum	02.03.2017
Aktuelle Version	2.0	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Schlachthöfe, Transportmittel, landwirtschaftliche Nutztiere, Reinigung und Desinfektion		

Verfasst von	Genehmigt von
Tom Van Vooren, Attaché	Vicky Lefevre, Generaldirektorin

1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, auf die regulatorischen Anforderungen in Bezug auf die Reinigung und Desinfektion der Transportmittel für landwirtschaftliche Nutztiere und der Transportausrüstung in Schlachthöfen aufmerksam zu machen.

2. Anwendungsbereich

Schlachthöfe für landwirtschaftliche Nutztiere

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Königlicher Erlass vom 10. Juni 2014 über die Bedingungen für den Transport und das Ansammeln landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den Handel mit diesen Tieren.

3.2. Andere

/

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

/

5. Reinigung und Desinfektion der Transportmittel für landwirtschaftliche Nutztiere und der Transportausrüstung

In Bezug auf den Ort und die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Transportmittel für landwirtschaftliche Nutztiere und der Transportausrüstung in Schlachthöfen wurden während der Inspektionen im Zusammenhang mit der Infrastruktur und der Hygiene regelmäßig Regelwidrigkeiten festgestellt.

Die Reinigung und Desinfektion der Transportmittel für landwirtschaftliche Nutztiere und der Transportausrüstung ist für die Verhütung der Ausbreitung von Tierkrankheiten unerlässlich, und zwar auch außerhalb von Krisenzeiten oder drohenden Krisen.

Schlachthofbetreiber müssen zu diesem Zweck eine korrekte Reinigung und Desinfektion ermöglichen. In der Verordnung (EG) Nr. 853/2004¹ ist Folgendes bestimmt:

1. Für als Haustiere gehaltene Huftiere:

„Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass Schlachthöfe für als Haustiere gehaltene Huftiere gemäß den folgenden Vorschriften gebaut, angelegt und ausgerüstet sind: ...

Sie müssen über einen separaten Ort mit geeigneten Anlagen für das Reinigen, Waschen und Desinfizieren von Transportmitteln für die landwirtschaftlichen Nutztiere verfügen. Schlachthöfe müssen jedoch nicht über solche Orte und Anlagen verfügen, wenn die zuständige Behörde dies genehmigt und es in der Nähe zugelassene amtliche Orte und Anlagen gibt.“

2. Für Geflügel und Hasentiere:

„Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass Schlachthöfe, in denen Geflügel oder Hasentiere geschlachtet werden, gemäß den folgenden Vorschriften angelegt und ausgerüstet sind:

Sie müssen über einen separaten Ort² mit geeigneten Anlagen für das Reinigen, Waschen und Desinfizieren von

- a) Transportbehältern, wie z. B. Transportkäfigen, und*
- b) Transportmitteln verfügen.*

Diese Orte und Anlagen sind hinsichtlich Buchstabe b) nicht zwingend vorgeschrieben, wenn es in der Nähe amtlich zugelassene Orte und Anlagen gibt.“

Daher muss auf einen angemessen ausgestatteten Ort zur Reinigung und Desinfektion der Transportmittel für landwirtschaftliche Nutztiere und der Transportausrüstung (angepasst an die Art und die Größe der Fahrzeuge, genügend Wasserstellen, ausreichende Beleuchtung, Vorrichtung zur hygienischen Abwasserentsorgung usw.) und eine korrekte Nutzung der Vorrichtungen (vollständige Reinigung und Desinfektion der Transportmittel für landwirtschaftliche Nutztiere, einschließlich des Innenbereichs, ordnungsgemäßer Gebrauch der Desinfektionsmittel usw.) entsprechend geachtet werden. Der Schlachthofbetreiber muss für eine Kapazität, die dem Umfang der in dem Schlachthof ankommenden Tiere entspricht, Sorge tragen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs: Anhang III Abschnitt I Kapitel II Punkt 6 und Abschnitt II Kapitel II Punkt 6.

² In der französischen Fassung der Verordnung steht: „un local séparé“, „locaux“ und „locaux officiellement agréés“. Dabei handelt es sich um fehlerhafte Übersetzungen des englischen Textes, dem zufolge „a separate place“, „places“ und „official authorised places“ erforderlich sind. „Separat“ bedeutet, dass die sauberen Transportkäfige keiner möglichen Kreuzkontamination ausgesetzt sind.

Unabhängig von der Jahreszeit müssen die Vorrichtungen jederzeit genutzt werden können.

Die Reinigung und Desinfektion vor dem Verlassen des Schlachthofs:

1. ist vorgeschrieben, wenn alle Tiere entladen werden.
2. Dies gilt nicht, wenn ein Teil der Tiere ausgeladen wird.

Was die Kontrolle der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs anbelangt, wird dringend empfohlen, dass der Betreiber diese Kontrolle in sein Eigenkontrollsystem aufnimmt und dem Transporteur das Ergebnis dieser Kontrolle zur Verfügung stellt. Der Transporteur kann so nachweisen, dass die Bestimmungen des Artikels 46 Punkt 4 des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 eingehalten wurden.

Zur Information: Momentan gibt es weder ein System noch ein Netzwerk von amtlich zugelassenen Orten oder Anlagen, die von Schlachthöfen genutzt werden könnten. Die FASNK kann höchstens individuelle Ausnahmen im Rahmen eines „Eins-Eins“-Ansatzes gewähren: für einen Schlachthof einen Ort außerhalb des Schlachthofs, zu dem sich alle Transportmittel für landwirtschaftliche Nutztiere für die Reinigung und Desinfektion begeben, sobald sie den Schlachthof verlassen.

In diesem Zusammenhang ist die folgende Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004³ auch relevant:

„Werden Gülle sowie Magen- und Darminhalt im Schlachthof gelagert, so muss ein spezieller Lagerbereich oder Lagerplatz vorhanden sein.“

Im Übrigen beeinträchtigen diese Regelungen in keiner Weise die Bestimmungen, die im Rahmen der Umweltvorschriften der Regionen gelten könnten.

6. Anhänge

/

7. Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Umfang der Überarbeitung
1.0	09.04.2013	-
2.0	Veröffentlichungsdatum	1. Hinzufügung der Empfehlung bezüglich der Kontrolle der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs 2. Ausweitung auf alle landwirtschaftlichen Nutztiere

³ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs: Anhang III Abschnitt I Kapitel II Punkt 8.